

(Konzept)
HAUSHALTS- UND PARKREGELN

Diese Verordnung betrifft die Satzung gemäß Artikel ... der Teilungsurkunde über den „Chaletpark De Wielen“ sowie die darin enthaltene Parkordnung.

In dieser Satzung und Parkordnung gelten folgende Definitionen:

– der Park:

Chaletpark De Wielen, in Sint Maarten lokal als „De Wielen“ bekannt, einschließlich Zufahrtsstraße, Auffahrt, Wegen und sonstigen Einrichtungen.

– Eigentümergemeinschaft:

„Chaletpark De Wielen Eigentümergemeinschaft“ (VvE) mit Sitz in Sint Maarten, Gemeinde Sint Maarten.

– Der Verwalter:

De Wielen Recreatie B.V.

– der Wohnungseigentümer:

der Eigentümer einer Wohnung im Chaletpark De Wielen.

– der Nutzer:

der Wohnungseigentümer oder die Person, die von einem Wohnungseigentümer das Recht zur Nutzung seiner Wohnung auf dem Grundstück ableitet.

Allgemeine Einrichtungen:

Einrichtungen, die der allgemeinen Nutzung und dem Nutzen aller Wohnungseigentümer oder -nutzer dienen.

Artikel .. der Satzung zur Teilungsurkunde ermöglicht es der Gesellschafterversammlung, interne Regelungen zu beschließen, sofern diese nicht im Widerspruch zur Satzung stehen.

KAPITEL 1 - ALLGEMEINES

Anwendbarkeit

Jeder Wohnungseigentümer hat dafür zu sorgen, dass die Nutzer seiner Wohnung mit den Parkregeln, einschließlich dieser Hausordnung und Parkordnung, vertraut sind und ist für deren Einhaltung verantwortlich. Der Wohnungseigentümer ist für die Einhaltung der Regeln durch die Besucher verantwortlich. Eltern haften für das Verhalten ihrer Kinder und für von ihnen verursachte Schäden.

Haftung

Der Betreiber übernimmt keine Haftung für Unfälle, Diebstahl oder Schäden im Park. Dies gilt auch gegenüber Dritten.

Verkauf

Jeder Wohnungseigentümer ist verpflichtet, den VvE-Vorstand schriftlich über den Verkauf seiner Wohnung zu informieren. Möglichst sollte er dem VvE-Vorstand auch den für die Wohnungsübertragung zuständigen Notar sowie Name und Anschrift des neuen Wohnungseigentümers mitteilen.

Vermietung Chalet

Der Wohnungseigentümer, der sein Chalet vermieten möchte, ist verpflichtet, einen Mietvermittlungsvertrag mit De Wielen Recreatie B.V. oder einer von ihr benannten juristischen Person abzuschließen. Eine Vermietung der Immobilie durch andere als De Wielen Recreatie B.V. ist nicht gestattet. Im Falle einer Veräußerung ist der Wohnungseigentümer verpflichtet, seine Rechtsnachfolger zur Übernahme des Vertrags und zur Erfüllung aller Verpflichtungen aus dem Mietvermittlungsvertrag zu verpflichten.

Bei der Vermietung des Chalets ist De Wielen Recreatie B.V. dafür verantwortlich, die Mieter über die geltenden Bestimmungen der Haus- und Parkordnung zu informieren. Mieter können für Nichteinhaltung, Fehlverhalten und/oder Belästigung haftbar gemacht werden.

Der Verwalter behält sich das Recht vor, Mieter und/oder andere Nutzer des Freizeitparks zu verweisen und ihnen den weiteren Zugang zum Park und/oder seinen Einrichtungen zu verweigern. Die Kosten dieser Maßnahmen trägt der Wohnungseigentümer.

Ziel

Das Chalet darf ausschließlich zu Freizeitzwecken genutzt werden. Dauerhafter Wohnsitz, Vermietung zu anderen als Freizeitzwecken oder sonstige dauerhafte Nutzung sind untersagt.

Dem Wohnungseigentümer ist es ausdrücklich untersagt, (ausländischen) Mitarbeitern die Nutzung des Chalets zu gestatten. Dies ist gemäß den kommunalen Vorschriften untersagt.

Die Registrierung der Adresse des Recreatieparks De Wielen in der kommunalen Personenstandsdatenbank ist untersagt.

Die Verwendung der Adresse für die Registrierung im Handelsregister ist untersagt.

Chalet

Die Nutzung der Wohnrechte mit Nebengebäuden darf den privaten oder erholsamen Charakter des Parks nicht beeinträchtigen.

Das Chalet muss eine gut sichtbare und lesbare Stellplatznummer haben, vorzugsweise in der Nähe der Eingangstür oder an der Straße.

Zusätzlich zu einem Chalet ist die Platzierung eines Nebengebäudes (Schuppen) und/oder einer Terrasse auf den Wohnrechten zulässig. Die Platzierung des Nebengebäudes und/oder der Terrasse muss stets in Absprache mit dem Verwalter und nach dessen Genehmigung erfolgen.

Entsprechen das Chalet, die dazugehörigen Objekte und/oder die Terrasse bzw. Terrassenschirme nicht mehr den Kriterien von De Wielen Recreatie B.V., kann De Wielen Recreatie B.V. dies schriftlich durch eine Inverzugsetzung mitteilen. In diesem Fall wird eine Frist zur Umsetzung der Änderungen eingeräumt, damit die von De Wielen Recreatie B.V. festgelegten Kriterien wieder erfüllt werden. Werden die Verpflichtungen trotz Inverzugsetzung nicht erfüllt, kann De Wielen Recreatie B.V. den Mieter verklagen. Die Kosten für die Maßnahmen trägt der Wohnungseigentümer.

Solarmodule dürfen nur im gleichen Winkel und ohne Überstand auf dem Chalet Dach montiert werden.

Qualitätsanforderungen Chalet

Der Urlauber ist verpflichtet, sein Chalet und die dazugehörigen Objekte (Gebäude und Terrasse) in gutem Zustand zu halten, sodass sie den von De Wielen Recreatie B.V. festgelegten Mindestqualitätsanforderungen entsprechen. Dies bedeutet in jedem Fall:

- Das Chalet muss ein ansprechendes Erscheinungsbild aufweisen und regelmäßig gereinigt werden.
- Eventuelle Schäden müssen innerhalb eines angemessenen Zeitraums behoben werden.
- Verrottete Teile und/oder abblätternde Farbe müssen entfernt und repariert werden.
- Das Chalet muss regelmäßig einer technischen Sicherheitsprüfung unterzogen werden.
Dazu gehört die Überprüfung von

Rauch-/Brandmeldern, Elektroinstallationen, Gasinstallationen, Gasgeräten und Kohlenmonoxid Messgeräten. Die technischen Prüfungen müssen von einem zertifizierten Installateur durchgeführt werden.

Neu errichtete Chalets dürfen nicht älter als acht Jahre sein und müssen sich in einwandfreiem Zustand befinden. Der Urlauber muss nachweisen, dass das neu errichtete Chalet nicht älter als acht Jahre ist. In Absprache mit De Wielen Recreatie B.V. kann von dieser Regel abgewichen werden, wenn sich das zu kaufende Chalet in einem Zustand befindet, der es als neuwertig akzeptiert/nicht akzeptiert werden kann. Die Versorgungsanschlüsse (Gas, Wasser und Strom) müssen ebenfalls von einem zertifizierten Installateur installiert werden.

Ersatzverpflichtung Chalet / Neubau

Ein Chalet muss vom Eigentümer entfernt werden, wenn:

- * es sich um ein Aluminium-Chalet handelt, das älter als 25 Jahre ist;
- * es sich um ein Holz- oder Kunststoff-Chalet handelt, das älter als 30 Jahre ist;
- * das Chalet sich in einem schlechten Wartungszustand befindet;

De Wielen Recreatie B.V. behält sich das Recht vor, in Ausnahmefällen von den oben genannten Bestimmungen abzuweichen.

Nach der Entfernung hat der Eigentümer folgende Möglichkeiten:

das Chalet durch ein neues Chalet zu ersetzen;

oder

ein neues Ferienhaus zu errichten.

Sub A

Für die Genehmigung des Austauschs eines Chalets durch ein neues Chalet gelten die folgenden Bedingungen:

1. Chalet

Der Bau eines neuen Chalets auf einem Grundstück innerhalb der Eigentümergemeinschaft (VvE) ist nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung durch den Vorstand der Eigentümergemeinschaft (VvE) zulässig.

2. Entwurfsvorlage

Der Wohnungseigentümer muss dem Vorstand der VvE einen vollständigen Entwurf zur Genehmigung vorlegen. Dieser Entwurf umfasst mindestens:

- Konstruktionszeichnungen (Grundriss, Ansichten, Schnitte)
- Situationszeichnung mit der Lage auf dem Grundstück;
- Material- und Farbliste;
- Technische Anlagen und Gebäudehöhen.

3. Bewertungskriterien

Der Vorstand bewertet den Entwurf anhand der folgenden Kriterien:
Integration in die Umgebung und das Gesamtbild des Parks;

- Ästhetische Qualität, Materialisierung und Farbgebung;
- Berücksichtigung der Privatsphäre der umliegenden Grundstücke;
- Einhaltung der Bauvorschriften gemäß den Teilungsvorschriften oder Satzungen.

4. Entscheidungsfindung

Der Vorstand entscheidet innerhalb von sechs Wochen nach Erhalt des vollständigen Entwurfs. Sollten zusätzliche Informationen erforderlich sein, wird die Frist bis zum Eingang dieser Informationen ausgesetzt.

5. Ablehnung und Änderung

Wird der Entwurf abgelehnt, muss der Vorstand die Mängel begründen. Der Wohnungseigentümer erhält die Möglichkeit, den Entwurf zu ändern und erneut einzureichen.

6. Rechtliche Folgen

Wird der Bau ohne Zustimmung des Vorstands fortgesetzt, ist der Vorstand berechtigt, Zwangsmaßnahmen zu ergreifen.

Sub B

Für Neubauten gelten folgende Bedingungen:

1 Genehmigungspflichtige Bauten

Der Bau eines neuen Ferienhauses auf einem Grundstück innerhalb des VvE-Geländes ist nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung durch den Vorstand der Eigentümergemeinschaft (VvE) zulässig.

2 Einreichung des Designs

Der Wohnungseigentümer muss dem VvE-Vorstand einen vollständigen Entwurf zur Genehmigung vorlegen. Dieser Entwurf enthält mindestens:

- Konstruktionszeichnungen (Grundriss, Ansichten, Schnitte);
- Lageplan mit Lage auf dem Grundstück;
- Material- und Farbliste;
- Gegebenenfalls technische Installationen und Gebäudehöhen.

3 Bewertungskriterien

Der Vorstand bewertet den Entwurf anhand der folgenden Kriterien:

- Integration in die Umgebung und das Gesamtbild des Parks;
- Ästhetische Qualität, Materialien und Farbgebung;
- Beachtung der Privatsphäre der umliegenden Grundstücke;
- Einhaltung der Bauvorschriften gemäß den Bebauungsplänen oder Satzungen.

4 Entscheidungsfindung

Der Vorstand entscheidet innerhalb von sechs Wochen nach Erhalt des vollständigen Entwurfs. Werden zusätzliche Informationen benötigt, wird die Frist bis zum Eingang der zusätzlichen Informationen ausgesetzt.

5 Ablehnung und Anpassung

Wird der Entwurf abgelehnt, muss der Vorstand die Mängel begründen. Dem Wohnungseigentümer wird die Möglichkeit gegeben, den Entwurf zu ändern und erneut einzureichen.

6 Rechtliche Konsequenzen

Wird der Bau ohne Zustimmung des Vorstandes fortgesetzt, ist dieser berechtigt, Zwangsmaßnahmen zu ergreifen.

7 Sonstige Rückstellungen

Diese Bestimmung berührt nicht die Tatsache, dass für den Bau auch die Genehmigung der Gemeinde durch eine bedingungslose Umweltgenehmigung erforderlich ist. Der Wohnungseigentümer ist für die Beantragung und Einholung der erforderlichen Umweltgenehmigung verantwortlich.

Anwendung der Recron-Bedingungen

Für diese Regelung gelten die Recron-Bedingungen für Dauerplätze: [RECRON Bedingungen für feste Plätze](#)

Abfallentsorgung

Aus Gründen der Schädlingsbekämpfung darf Hausmüll nicht vor dem Chalet abgestellt werden. Müll ist in den dafür vorgesehenen Containern zu entsorgen. Schnitt- und Mähabfälle sind an den dafür vorgesehenen Stellen zu deponieren. Sperrmüll wie Bau- und Abbruchabfälle, alte Kühlschränke, Sofas etc. werden auf Anfrage zu den jeweils gültigen Tarifen abgeholt.

Satellitenschüsseln

Die Installation von Satellitenschüsseln muss den staatlichen Richtlinien entsprechen.

Bepflanzung

Bäume dürfen nicht näher als zwei Meter an der Grundstücksgrenze gepflanzt werden, Sträucher und Hecken nicht näher als einen halben Meter an der Grundstücksgrenze, es sei denn, sie sind nicht höher als die Grenzmauer (Zaun) der Grundstücksgrenze. Wenn Ihr Baum, Strauch oder Ihre Hecke seit mehr als 20 Jahren zu nahe an der Grundstücksgrenze steht, darf er dort bleiben, sofern er keine unrechtmäßige Belästigung verursacht.

Holzständer

Sofern und soweit auf der Wohnanlage wertvolle Hölzer und/oder Randbepflanzungen vorhanden sind, verpflichtet sich der Wohnungseigentümer unter Androhung einer Vertragsstrafe von 15.000 € an die Verwaltung zur Pflege und Erhaltung dieser Hölzer.

Der Wohnungseigentümer verpflichtet sich unter Androhung einer Vertragsstrafe von 50.000 € an die Verwaltung, diese Verpflichtung mittels einer Kettenklausel jedem nachfolgenden Wohnungseigentümer aufzuerlegen und von diesem akzeptieren zu lassen.

Ein wertvolles Hölzer im Sinne dieser Vereinbarung liegt vor, wenn für die Fällung eine kommunale Fällgenehmigung erforderlich ist, dies auf einem Lageplan ausgewiesen ist oder der Wohnungseigentümer (schriftlich) benachrichtigt wurde.

Stabil

Das Abstellen oder Lagern von beschädigten oder verschrotteten Autos, Anhängern oder anderen Fahrzeugen und/oder Wasserfahrzeugen auf dem Gelände ist verboten.

Grundstücksgrenze

Die Abgrenzung der einzelnen Wohnungsrechte wird von den Wohnungseigentümern der angrenzenden Wohnungsrechte gemeinsam gepflegt und bezahlt.

KAPITEL 2 - BEITRÄGE UND ANDERE FINANZIELLE ANGELEGENHEITEN

Der Wohnungseigentümer beteiligt sich an der Verwaltung des Parks durch einen jährlichen Beitrag an den Verwalter des gesamten Komplexes und einen Beitrag an den Verein.

Für den Jahresbeitrag an den Verwalter (siehe Verwaltervertrag) und den Jahresbeitrag an die Eigentümergemeinschaft gelten folgende Regelungen:

- Die Zahlung muss innerhalb eines Monats nach Rechnungsdatum erfolgen;
- Erfolgt die Zahlung nicht innerhalb eines Monats, erhält der Wohnungseigentümer eine Mahnung mit der Aufforderung, innerhalb eines Monats zu zahlen. Die Mahnkosten betragen 25 € und gehen zu Lasten des Wohnungseigentümers.
- Erfolgt die Zahlung nicht innerhalb eines Monats nach Mahnung, erhält der Eigentümer ein Einschreiben mit der Aufforderung, den ausstehenden Betrag

innerhalb von 14 Tagen ab Datum dieses Schreibens zu begleichen. Die Kosten für dieses Schreiben betragen 100,00 € und gehen zu Lasten des Wohnungseigentümers.

- Sollte der Wohnungseigentümer innerhalb von 14 Tagen nicht zahlen, wird die Forderung an ein Inkassobüro und/oder einen Gerichtsvollzieher übergeben. Alle dadurch entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Wohnungseigentümers.

KAPITEL 3 - PARKORDNUNG

Allgemein

Der Ferienpark De Wielen besteht aus einem Bungalow- und einem Chaletpark. Es gibt einen gemeinsamen Verwalter. Diese Parkordnung wurde zwischen dem Verwalter und der Eigentümergemeinschaft des Chaletparks De Wielen vereinbart. Diese Ordnung entspricht weitgehend der Parkordnung des Bungalowparks De Wielen.

Der Ferienpark verfügt über keine Rezeption. Die Parkleitung ist jederzeit per E-Mail unter info@recreatieparkdewielen.nl oder telefonisch unter 0224-237777 erreichbar.

Het Parkhuys ist in der Hochsaison täglich und außerhalb der Hochsaison oft auch am Wochenende oder zu deutlich gekennzeichneten Zeiten geöffnet. Im Sommer bietet Het Parkhuys verschiedene Annehmlichkeiten wie Snacks, frische Sandwiches usw.

Nachtruhe

Zwischen 22:00 Uhr und 9:00 Uhr ist im Park Ruhezeit einzuhalten. Bitte nehmen Sie auch stets Rücksicht auf Ihre Nachbarn. Radios, Fernseher, Instrumente, laute Gespräche usw. dürfen keinen störenden Lärm verursachen. Ausnahmen können bei allgemeinen (Park-)Festlichkeiten gemacht werden, die vorher bei der Parkverwaltung oder von dieser angekündigt wurden.

Aktivitäten

Bau-, Renovierungs- oder sonstige störende Arbeiten dürfen an Sonntagen sowie in den Monaten Mai bis September keine Beeinträchtigungen für andere Parkbesucher verursachen. Die normale Gartenpflege ist gestattet.

Verschiedenes

Es ist verboten, Strom oder Wasser von fremden Grundstücken, öffentlichen Gebäuden oder Gegenständen wie Laternenpfählen abzuzapfen.

Jeder Ausfall von Wasser, Abwasser, Kabeln oder Strom muss dem Verwalter unverzüglich gemeldet werden. Die Bewohner müssen zunächst ihre eigenen Sicherungen und die Sicherung im Schaltschrank überprüfen, bevor sie den Verwalter kontaktieren.

Das Spülen von Tüchern, Damenbinden, Windeln usw. in der Toilette ist verboten. Das Abwassersystem ist dafür nicht ausgelegt. Die Kosten für die Beseitigung der dadurch verursachten Verstopfungen werden dem Eigentümer des Bungalows oder Chalets, das die Verstopfung verursacht hat, in Rechnung gestellt.

Brandschutz

Um Brandgefahr zu vermeiden, sind Lagerfeuer etc. verboten. Grillen und Gartenfeuer sind erlaubt, außer bei Wetterwarnung (z. B. bei extremer Dürre). Bitte beachten Sie die üblichen Vorsichtsmaßnahmen und halten Sie einen Eimer Wasser oder einen Feuerlöscher bereit.

Um Belästigungen anderer zu vermeiden, sind Standort und Windrichtung zu berücksichtigen. Der Grill oder Gartenfeuerplatz muss mindestens 3 Meter von Bäumen, Sträuchern und Zäunen entfernt aufgestellt werden.

Offenes Feuer ist verboten!

Feuerwerk

Im Freizeitpark gilt ein generelles Feuerwerksverbot.

Motorisierte Fahrzeuge

Autos sind im Park erlaubt. Ziel ist es, den Park autofrei zu halten.

Rettungskräfte können den Park rund um die Uhr betreten und verlassen.

Pro Unterkunft ist ein Kraftfahrzeug erlaubt. Kraftfahrzeuge von Besuchern sind nicht erlaubt. Parken ist in den dafür vorgesehenen Bereichen erlaubt. Das Parken auf den Straßen ist jederzeit verboten. Bei Verstößen gegen die Parkvorschriften behält sich der Verwalter das Recht vor, das Fahrzeug zu entfernen.

Das Parken auf dem allgemeinen Parkplatz am Eingang von der Dorpsstraat ist erlaubt, solange Platz vorhanden ist. Das Parken auf den anderen allgemeinen Parkplätzen in der Nähe des Chalet-Bereichs des Parks ist nur mit Genehmigung des Verwalters gestattet.

Fußgänger und Radfahrer haben immer Vorrang vor dem motorisierten Verkehr. Schwere Fahrzeuge über 3.000 kg sind aufgrund der Straßenverhältnisse nicht erlaubt. Sollten Sie dennoch ein solches Fahrzeug zulassen, gehen alle daraus resultierenden Schäden zu Ihren Lasten. Das Fahren schneller als Schrittgeschwindigkeit im Park ist verboten. Es gelten die niederländischen Verkehrsregeln. Im Notfall sowie bei der An- und Abreise der Einsatzkräfte sind Wege, Zufahrten und Absperrungen stets von Kraftfahrzeugen und anderen Hindernissen freizuhalten. Die ausgewiesenen Feuerwehr-Sammelplätze sind stets freizuhalten.

Abfall

Der Hausmüll wird nach Gartenabfällen, Plastik- und Getränkekartons, Papier und Pappe, Glas und Restmüll getrennt. Das Abstellen von Abfällen neben den Containern oder anderswo im Park ist nicht gestattet.

Hausmüll wird in zugebundenen Müllsäcken in die Container auf den Deponien gegeben. Chalets am Eingang Dorpsstraat und Bungalows am Eingang Killemerweg.

Größere Baum- oder Strauchstücke dürfen nicht in die Grünschnitte Tonne gegeben werden. Auch Schwarzerde gehört nicht in diese Tonne. Nach Absprache mit der Betriebsleitung kann diese Erde anderweitig entsorgt werden.

Kleine chemische Abfälle Batterien, Farreste, Altöl usw. können in der Regel in dem Geschäft zurückgegeben werden, in dem sie gekauft wurden. Nicht verbrauchte Medikamente können in den meisten Apotheken zurückgegeben werden. Werfen Sie Medikamente niemals in die Toilette oder das Waschbecken. Medikamentenrückstände lassen sich nur schwer aus dem Wasser entfernen.

Sperrmüll Gegenstände wie Paletten, Haushaltsgeräte, Gartenstühle, Teppiche und Ähnliches dürfen nicht im Park abgestellt werden. Die Entsorgung von Sperrmüll wird vom Parkverwalter organisiert. Der Verwalter holt den Sperrmüll monatlich an einem festen Termin ab. Um diesen Service zu nutzen, wenden Sie sich bitte an den Verwalter. Es handelt sich um „normalen“ Sperrmüll; Abbruch-, Renovierungsmaterialien oder andere sperrige Gegenstände fallen nicht darunter. Die (finanzielle) Verantwortung für diesen Abfall trägt stets der Eigentümer.

Haustiere

Haustiere dürfen andere Gäste oder Wohnungseigentümer nicht belästigen. In den öffentlichen Bereichen des Parks wie Schwimmbad, Spielplatz, Sportplatz und Pétanque-Platz sind Haustiere nicht gestattet.

Hunde sind an der Leine erlaubt. Hunde sind nur außerhalb des Bungalow- und Chaletgeländes erlaubt. Das Ausführen auf dem Parkplatz am Wasser ist ebenfalls nicht gestattet. Sollte Ihr Haustier unerwartet auf dem Gelände sein Geschäft verrichten, sind Sie verpflichtet, dies sofort zu beseitigen. Daher ist das Mitführen einer Schaufel oder eines Beutels obligatorisch. Das Ausführen von (kleinen) Kindern wird nicht empfohlen.

Freizeitaktivitäten

Die Nutzung der Parkanlagen erfolgt auf eigene Gefahr.

Das Schwimmbad ist vom 1. Mai bis 15. September von 9:00 bis 21:00 Uhr geöffnet. Es gibt keine Aufsicht. Kinder unter 8 Jahren oder Kinder/Personen ohne Schwimmschein dürfen sich nicht unbeaufsichtigt im oder in der Nähe des Beckens aufhalten. Luftmatratzen, Schlauchboote und ähnliche Gegenstände sind im Becken nicht gestattet. Rauchen und die Verwendung von Glas sind verboten. Das Becken ist 1,40 Meter tief, daher ist das Springen verboten.

Der Spielplatz ist Sommer und Winter von 9:00 bis 21:00 Uhr geöffnet. Rauchen ist verboten, um Verbrennungen an den Spielgeräten zu vermeiden und die Kleinsten zu schützen. Eltern werden gebeten, zu verhindern, dass der Spielplatz zu einem Treffpunkt wird.

Boote und Flöße sind auf De Wielen nicht erlaubt. Zum Angeln ist eine Genehmigung erforderlich.

Fußbälle und andere Ballspiele sind nur in dafür vorgesehenen Bereichen erlaubt. Ballspiele sind nicht gestattet, wenn sie das Eigentum anderer beschädigen könnten.

Folgen eines Regelverstoßes

Den Anweisungen des Verwalters ist jederzeit Folge zu leisten. Bei Missachtung der Parkordnung ist der Verwalter berechtigt, Besucher, Eigentum und Fahrzeuge vom Gelände zu entfernen, ohne dass der entfernten Person ein Anspruch auf Entschädigung zusteht.

In allen in dieser Parkordnung nicht vorgesehenen Fällen entscheidet der Verwalter in Absprache mit den Vorständen der Hauseigentümergemeinschaften.

KAPITEL 4 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

1. Datum des Inkrafttretens. Diese Bestimmungen treten an dem Tag in Kraft, an dem sie von der Mitgliederversammlung (GMM) angenommen und genehmigt werden.
2. Änderung. Die Satzung kann durch einfache Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung geändert werden. Änderungsvorschläge können vom Vorstand oder von mindestens fünf Mitgliedern eingereicht werden. Die Vorschläge müssen den Mitgliedern drei Wochen vor Beginn der Mitgliederversammlung vorliegen.
3. In den in dieser Satzung nicht geregelten Fällen entscheidet die Mitgliederversammlung, gegebenenfalls auf Grundlage eines Vorschlags des Vorstandes.

Beschlossen von der Mitgliederversammlung vom

Vorsitzender:

Schriftführer: